

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.), Master of Science (M.Sc.) und Master of Arts (M.A.) –

Besonderer Teil für den Masterstudiengang M.Sc. Physische Geographie – Landscape System Sciences'

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Art.14 DLR-Gesetz BW vom 17.12.2009, hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Februar 2010. den nachstehenden Besonderen Teil für den Masterstudiengang ‚M.Sc. Physische Geographie – Landscape System Sciences‘ der Prüfungs- und Studienordnung für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung (B.Sc./M.Sc./M.A.-Studiengänge) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 25. Mai 2010 erteilt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen und Sprachkenntnisse

§ 5 StudENUMfang und Studieninhalte

§ 6 Prüfungsanforderungen

§ 7 Bildung der Gesamtnote, Hochschulgrad, Zeugnis und Masterurkunde

§ 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.), Master of Science (M.Sc.) und Master of Arts (M.A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Studienziele

- (1) Der M.Sc. ‚Physische Geographie – Landscape System Sciences‘ ist ein forschungsorientierter Studiengang mit zwei Vertiefungsrichtungen. In dem Studiengang werden, aufbauend auf den Grundlagen und methodischen Kenntnissen eines sachdienlichen Bachelor-Studiums, fortgeschrittene Kompetenzen aus den Themenbereichen Physische Geographie, Bodenkunde, Geomorphologie, Geoökologie, Geoinformatik, Fernerkundung, Geographische Informationssysteme und der Modellierung von Geoökosystemen vermittelt.
- (2) Studierende sollen in ihrem Masterstudium lernen, komplexe Ökosystemprozesse auf der Grundlage raumbezogener und multidisziplinärer Ansätze zu erforschen, zu analysieren und zu bewerten, um neue Erkenntnisse zu gewinnen, innovative Methoden zu entwickeln und adäquate Lösungsstrategien abzuleiten.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

- (1) Im Masterstudium kann zwischen den beiden Vertiefungsrichtungen „Soils, Geomorphology and GIS“ und „Geoinformatics“ gewählt werden.

(2) Das Masterstudium umfasst zwei Studienjahre und kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen und Sprachkenntnisse

- (1) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer einen Bachelorstudiengang in einem der Fächer Geographie, Geologie, Geoökologie, Bodenkunde, Biologie, Ökologie, Informatik, Agrar- und Forstwissenschaften oder in einem verwandten Fach mit umweltwissenschaftlichem Bezug mit einer Gesamtnote besser als 3,0 abgeschlossen hat. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen in benachbarten Studiengängen richtet sich nach § 17 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.
- (2) Für das Masterstudium sind ausreichende Kenntnisse des Englischen notwendig (Stufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen). Die Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Studiumumfang und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Modulen mit einem Umfang von insgesamt 90 Leistungspunkten. Ein Modul besteht aus mehreren Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Exkursionen und Praktika in dem in Absatz 2 beschriebenen Umfang.
- (2) Zum Studienprogramm gehören
- als Pflichtmodule im beschriebenen Umfang:
 - GEO-75: Spatial Pedology and Geomorphology (6 Leistungspunkte)
 - GEO-73: Applied GIS (6 Leistungspunkte)
 - GEO-81: Global Environmental Change (6 Leistungspunkte)
 - GEO-88: Practical Internship (12 Leistungspunkte)
 - GEO-95: Ecosystem Analysis & Geoinformatics (6 Leistungspunkte)
 - GEO-99: Research Tutorial and Presentation (6 Leistungspunkte)
 - als Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung „Soils, Geomorphology and GIS“ im beschriebenen Umfang zusätzlich:
 - GEO-76: Pedological and Geoecological Field and Lab Tutorial
 - GEO-86: Pedometrics and Ecopedological Modelling
 - als Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung „Geoinformatics“ im beschriebenen Umfang zusätzlich:
 - GEO-77: Applied Remote Sensing
 - GEO-87: Advanced Digital Image Processing
- (3) 36 weitere Leistungspunkte sind als Wahlpflichtmodule aus dem weiteren Angebot des Masterstudienganges, der Masterstudiengänge Humangeographie – Global Studies, Naturwissenschaftliche Archäologie, Geoökologie, Geowissenschaften, Applied Environmental Geoscience und der Fachrichtungen Biologie, Bodenkunde, Agrar- und Forstwissenschaften, Raum- und Umweltplanung, Informatik, Chemie, Mathematik, Physik gewählt werden. Über die Zulassung weiterer Fachrichtungen und Modulen aus Bachelorstudiengängen entscheidet auf schriftlichen Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss. Es dürfen jedoch nur maximal zwei Module aus Bachelorstudiengängen zugelassen werden, und zwar nur solche, die im Rahmen des vorangegangenen Bachelorstudiums noch nicht absolviert wurden.

- (4) Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen kann von bestimmten Vorleistungen abhängig gemacht werden. Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulen sind im Modulhandbuch aufgelistet.
- (5) Die Prüfungsleistungen und Prüfungsarten in den einzelnen Modulen sind im Modulhandbuch aufgelistet. Die Prüfungsmodalitäten werden den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt gemacht. Modulprüfungen können aus mehreren Teilprüfungen bestehen. Abweichend zu § 15 Allgemeiner Teil können Prüfungen, die im Rahmen eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls dieser Ordnung nicht bestanden werden, maximal einmal wiederholt werden.
- (6) Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen abzulegen, werden zunächst die Einzelprüfungen gewichtet. Anzahl und Art und Gewichtung der Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch aufgelistet. Im übrigen gilt § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils.

§ 6 Prüfungsanforderungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen und der Masterarbeit. Mit Anmeldung zur Masterprüfung benennt der Studierende die gewählte Vertiefungsrichtung.
- (2) Für die Form der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann frühestens am Beginn des zweiten Studienjahres vergeben werden, sofern bis dahin die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Umfang von 54 Leistungspunkten, davon mindestens 5 Pflichtmodule, erbracht sind. Für die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben. Die mit der Masterarbeit verbundenen Anforderungen sind in § 37 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 7 Bildung der Gesamtnote, Hochschulgrad, Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an dem Pflichtmodul „GEO-88: Practical Internship“ und „GEO-99: Research Tutorial and Presentation“ muss bescheinigt werden; diese Leistungen werden jedoch nicht benotet und gehen nicht in die Gesamtnote ein. Aus den übrigen Modulnoten und aus der Note für die Masterarbeit wird der mit den Leistungspunkten gewichtete Mittelwert gebildet. Im Übrigen gelten für die Notenbildung § 38 in Verbindung mit § 13 Abs. 5 des Allgemeinen Teils entsprechend. Ergänzend zu § 38 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung wird im Zeugnis die Vertiefungsrichtung genannt.
- (2) Die Verleihung des Hochschulgrades „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) und die Ausfertigung des Zeugnisses sowie der Masterurkunde sind in § 39 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. Ergänzend zu § 39 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung wird in der Urkunde die Vertiefungsrichtung genannt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Tübingen, den 25. Mai 2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor